

**STATUTEN**  
**DER**  
**dormakaba Holding AG**

**I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

**§ 1 – Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma

**dormakaba Holding AG**  
**(dormakaba Holding SA)**  
**(dormakaba Holding Ltd)**

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Rümlang.

**§ 2 – Zweck**

Hauptzweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland.

Nebenzwecke sind:

- die Finanzierung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
- der Erwerb, die Verwertung und die Veräußerung von Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Güterrechten,

- der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Wertschriften, Grundstücken und anderen Kapitalanlagen.

Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder zu erleichtern.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

## **II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE**

### **§ 3 – Aktienkapital**

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 420'002.60 und ist eingeteilt in 4'200'026 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

#### **§ 3a – Bedingtes Aktienkapital, Anleihensausgabe**

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 360'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 36'000 erhöht werden, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleihen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt folgendes: die Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Anleiheemission ausübbar sein.

### **§ 3b – Bedingtes Aktienkapital, Mitarbeiteraktien**

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 64'384 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 an Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften um höchstens CHF 6'438.40 erhöht werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auf die neuen Aktien ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Optionsrechten an Mitarbeiter oder von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der in §§ 23 Abs. 1 und 2 sowie 24 Abs. 3, 5 und 6 der Statuten genannten Vorgaben. Bei der Ausgabe von Optionsrechten an Mitarbeiter ist das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen.

Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 der Statuten.

### **§ 3c – Genehmigtes Aktienkapital**

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 12. Oktober 2023 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 420'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 42'000 (zweiundvierzigtausend Franken) zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.
2. Die Zeichnung und der Erwerb neuer Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den in § 5 der Statuten festgesetzten Beschränkungen.
3. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Namenaktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag der neuen Aktien so nah wie möglich am Marktwert der Aktien festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
4. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Verwendung der Namenaktien im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen.

### **§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts**

Bis zum 12. Oktober 2023 darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss §§ 3a und 3b der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 420'000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

### **§ 4 – Umwandlung von Aktien, Aktienzertifikate, Bucheffekten**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Werden Aktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

## **§ 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung**

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

### **§ 5a – Opting out**

Die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sind - alleine oder zusammen mit Aktionären der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen

Pool-Vertrag abgeschlossen haben ("Aktionärspool") - in Bezug auf die folgenden Sachverhalte von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 befreit:

- a) Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 29. April 2015 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;
- b) Transaktionen in Aktien der Gesellschaft zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder zu Veränderungen der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Gesellschaft führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigt;
- c) Auflösung des Aktionärspools;
- d) Vollzug der in § 35 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.

### III. DIE GESELLSCHAFTSORGANE

#### § 6 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

**a) Die Generalversammlung****§ 7 – Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen; vorbehalten bleibt Art. 699 OR.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

**§ 8 – Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen.

**§ 9 – Einberufung, Traktandierung**

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss § 33 der Statuten. Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge bekanntzugeben. Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht und dessen Prüfungsbericht sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Anträge von Aktionären, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, auf die Liste der Verhandlungsgegenstände zu setzen, sofern ihm diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Das Traktandierungsrecht gemäss Art. 699 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.



## **§ 10 – Stimmrecht, Vertretung**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

## **§ 11 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden können.

## **§ 12 – Beschlussfassung, Quorum**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Beschlüsse über

- die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
- die Auflösung der Gesellschaft (einschliesslich infolge Fusion)

- die Änderung von § 5a, § 12, § 16 und § 17 Abs. 3 der Statuten
- die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen
- Kapitalerhöhungen

ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes und § 36 Abs. 4 der Statuten.

Bei Beschlüssen sowie bei der Wahl der Revisionsstelle, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und von Sachverständigen, nicht dagegen bei Wahlen des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrates) und des Nominations- und Vergütungsausschusses entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

### **§ 13 – Stimmabgabe**

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst das geheime Verfahren.

### **§ 14 – Vorsitz, Protokoll**

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und mindestens zwei Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie den Stimmzählern zu unterzeichnen.

### **§ 15 – Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten,
- b) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der einzelnen Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle,
- c) die Genehmigung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
- f) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 22 der Statuten,
- g) die Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

- b) **Der Verwaltungsrat**

### **§ 16 – Mitglieder, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

### **§ 17 – Konstituierung, Beschlussfassung, Protokoll**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr, sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren seiner Beschlussfassung, einschliesslich der anwendbaren Präsenz- und Beschlussquoren, im Organisationsreglement. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

Für die Fassung von Feststellungsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates bezeichnet; er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

## **§ 18 – Befugnisse, Delegation der Geschäftsführung**

In die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes und eines von ihm erlassenen Reglements an einzelne Verwaltungsratsmitglieder (Delegierte) oder an andere Personen (Geschäftsleitung), die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Er kann auch unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

## **§ 19 – Nominations- und Vergütungsausschuss**

Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses.

## **§ 20 – Befugnisse des Nominations- und Vergütungsausschusses**

Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in Personal- und Entschädigungsthemen.

Im Bereich Entschädigung betrifft dies die Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und –reglemente sowie die Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Nominations- und Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglemente die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

Im Bereich Personalwesen legt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Nominations- und Vergütungsausschusses fest.

Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

### **c) Die Revisionsstelle**

## **§ 21 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Verwaltungsrates die Revisionsstelle mit einjähriger Amtszeit.

Als Revisionsstelle ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu wählen.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **IV. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG**

##### **§ 22 – Genehmigung von Vergütungen**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss § 23 der Statuten,
- b) der fixen Grundvergütung der Geschäftsleitung gemäss § 24 Abs. 2 der Statuten für das nächste Geschäftsjahr, und
- c) der variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss § 24 Abs. 3 der Statuten für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat legt der ordentlichen Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder auf einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Bei der Berechnung der Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind sowohl die Vergütungen der Gesellschaft wie auch diejenigen ihrer Konzerngesellschaften einzubeziehen. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist zulässig.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Vergütungen können vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

### **§ 23 – Vergütung des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar oder in Aktien. Die Ausgabe von Optionsrechten an die Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung (Verwaltungsrats- und Ausschusshonorare sowie Zuschläge für die Übernahme besonderer Aufgaben) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einschliesslich geschätzter, von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften getragener Sozialabgaben, zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen, soweit sie als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil oder die Gesamtheit dieser Vergütung in gesperrten Aktien ausbezahlt werden kann, und legt in diesem Falle auch den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre und die Bewertung fest.

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile entschädigen im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die dormakaba-Gruppe zusammenhängen, sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.



## § 24 – Vergütung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Grundvergütung sowie gegebenenfalls eine variable kurzfristige und langfristige Vergütung.

Der maximale Gesamtbetrag der fixen Grundvergütung der Geschäftsleitung umfasst die fixe Grundvergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und setzt sich zusammen aus dem Basisgehalt sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge an Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen sowie Versicherungsabgaben und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

Der maximale Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung umfasst die variable Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und setzt sich zusammen aus der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Leistungsbonusplan gemäss Abs. 4, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Vergütungsplan gemäss Abs. 5 sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge an Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen und Versicherungsabgaben.

Der Verwaltungsrat kann den kurzfristigen Leistungsbonusplan im Rahmen der folgenden Vorgaben ausgestalten:

- a) Der kurzfristige Leistungsbonus wird jährlich in der Regel als Barvergütung festgelegt. Der Leistungsbonusplan hat zum Ziel, die Geschäftsleitung zu motivieren, um (a) die Unternehmensziele und/oder (b) die individuellen Ziele zu erreichen und zu übertreffen, die in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie festgelegt werden.
- b) Der kurzfristige Leistungsbonus darf maximal 150% des jährlichen Basisgehalts betragen.
- c) Basis für die Berechnung des kurzfristigen Leistungsbonus ist der Vergleich der effektiven relevanten Unternehmenszahlen des laufenden Geschäftsjahres mit denjenigen des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat kann den langfristigen Vergütungsplan im Rahmen der folgenden Vorgaben ausgestalten:

- a)** Vergütung in Form von Beteiligungsrechten, z.B. gesperrten oder allenfalls gestuft zugeteilten Aktien (und/oder Ansprüche auf Aktien) der dormakaba Holding AG, deren Anrechnungswert (bewertet zum Zeitwert im Zeitpunkt der Zuteilung (fair value at grant)) 150% des jährlichen Basisgehalts nicht übersteigt. Der Plan zielt darauf ab, den Mitgliedern der Geschäftsleitung einen erhöhten Anreiz zu bieten, ihren Beitrag zum zukünftigen Erfolg der Gesellschaft und zur Schaffung von Shareholder Value zu leisten. Die Zuteilung der Beteiligungsrechte und/oder deren Übergang ins Eigentum ist davon abhängig, dass bestimmte, über ein oder mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (ungekündigter Arbeitsvertrag und/oder Erreichung bestimmter jährlicher oder mehrjähriger Ziele, die sich auch an Leistungsparametern von Konkurrenzunternehmen orientieren können, etc.) erfüllt sind.
- b)** Allenfalls Verknüpfung von Elementen des langfristigen Vergütungsplans mit kurzfristigen Leistungsbonusplänen, z.B. der freiwillige Erwerb von Aktien aus dem erzielten Leistungsbonus.
- c)** Der Plan kann vorsehen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die Zuteilung von Aktien ablehnen können; eine Entschädigung hierfür erfolgt nicht.

Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, kann die Vergütung in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominations- und Vergütungsausschuss können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

§ 23 Abs. 3 der Statuten gilt analog.

### **§ 25 – Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, Personen, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eingetreten sind oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wurden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag je Vergütungsperiode darf im Falle des Chief Executive Officer's 40% und pro sonstiges Mitglied der Geschäftsleitung 20% des zuletzt genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Er muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von auf Grund eines Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

## **V. VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG**

### **§ 26 – Dauer bzw. Kündigungsfrist**

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen, wobei die maximale Laufzeit der Amtsdauer entspricht bzw. die maximale Kündigungsfrist zwölf Monate betragen darf.

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von maximal einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

**VI. MANDATE AUSSERHALB DES KONZERNS****§ 27 – Zulässige Anzahl**

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist beschränkt:

- a) für Mitglieder des Verwaltungsrates auf nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate, davon nicht mehr als vier in börsenkotierten Rechtseinheiten,
- b) für Mitglieder der Geschäftsleitung auf nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate, davon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Rechtseinheiten.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Anzahl dieser Mandate darf insgesamt zehn nicht übersteigen.

**VII. DARLEHEN UND KREDITE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG****§ 28 – Darlehen und Kredite**

An die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen und Kredite gewährt.

**VIII. DAS RECHNUNGSWESEN****§ 29 – Geschäftsjahr**

Die Jahresrechnung ist auf den 30. Juni eines jeden Jahres abzuschliessen. Die Konzernrechnung wird alljährlich auf den 30. Juni erstellt.

**§ 30 – Geschäftsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Konzernlagebericht und der Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt, zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang.

**§ 31 – Gewinnverteilung**

Vom Jahresgewinn sind 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Für die weiteren Zuweisungen an die allgemeine Reserve und deren Verwendung gilt Art. 671 OR, insbesondere dessen Abs. 4.

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Diese kann insbesondere die Anlage von weiteren Reserven beschliessen und deren Zweckbestimmung umschreiben.

**IX. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT****§ 32 – Liquidation**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Aktionärs unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Statuten die Auflösung und die Liquidation beschliessen.

Die Liquidation findet durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat statt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

**X. BEKANNTMACHUNGEN****§ 33 – Publikationsorgan, Mitteilungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre, deren Adressen bekannt sind, können zusätzlich durch Brief erfolgen.

**§ 34 – Sachübernahme**

Die Gesellschaft hat sich gemäss bedingtem Vertrag vom 29. April 2015 verpflichtet, 525'000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1.00 an der DORMA Beteiligungs-GmbH, mit Sitz in Ennepetal (Deutschland), von der Mankel Family Office GmbH, mit Sitz in Ennepetal (Deutschland), zum Preis von EUR 525'000.00 in bar zu erwerben. Des Weiteren hat sich die Gesellschaft gemäss bedingtem Vertrag vom 29. April 2015 verpflichtet, 14'512'105 neu geschaffene Stückaktien, mit einem jeweils auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1.00, der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (DORMA Holding), mit Sitz in Ennepetal (Deutschland),

zum Preis von EUR 15'963'315.50 zu zeichnen durch Einbringung der Aktien sämtlicher aktiver Tochtergesellschaften in die DORMA Holding.

### **§ 35 – Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels**

Die ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat am 22. Mai 2015 die Übertragungsvereinbarung vom 29. April 2015 zwischen den Gesellschaften der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA und dormakaba Beteiligungs-GmbH genehmigt, welche im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die folgenden aufschiebend bedingten Übertragungen durch die Gesellschaft regelt: (a) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA wird gegen Zahlung eines Marktwertes dieser Beteiligung zum Übertragungszeitpunkt übertragen an die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA; und (b) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dormakaba Beteiligungs-GmbH wird gegen Zahlung des Nennwertes dieser Beteiligung übertragen an die Mankel Family Office GmbH. Der Marktwert der zu übertragenden Beteiligung an der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA entspricht (i) dem Wert, der sich unter Anwendung des Bewertungsschemas ergibt, das zur Bewertung der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe bei ihrem Zusammenschluss herangezogen wurde, oder, sofern höher, (ii) dem VWAP der Aktien der Gesellschaft (diese Werte werden im Einzelnen so wie in der Übertragungsvereinbarung detailliert geregelt ermittelt).

Diese Übertragungen nach Absatz 1 können durch Abgabe von Erwerbserklärungen und weitere Vollzugshandlungen durch die Erwerbsberechtigten ohne Mitwirkung der Gesellschaft in den folgenden Fällen eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft herbeigeführt werden: Ein Dritter – direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem oder mehreren weiteren Dritten oder als Mitglied einer organisierten Gruppe von Dritten handelnd – (a) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, in Aktien im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 FinfraV-FINMA, (b) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht,

in Erwerbspositionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a FinfraV-FINMA und die zuständige schweizerische Behörde hat rechtskräftig verfügt bzw. entschieden, dass ein oder mehrere in der Offenlegung ausgeführten Aktionäre verpflichtet sind, den Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot zu unterbreiten oder (c) veröffentlicht das Endergebnis eines freiwilligen Angebots, nach dessen Vollzug mindestens 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, gehalten werden.

Die Modalitäten der Erwerbserklärungen der Erwerbsberechtigten und der weiteren Vollzugshandlungen, welche die Übertragungen (ohne Mitwirkung der Gesellschaft) bewirken, sind in der von der Generalversammlung durch Vorabbeschluss genehmigten Übertragungsvereinbarung geregelt.

Die Genehmigung der Übertragungsvereinbarung durch die Generalversammlung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluss ist (a) nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne von Art. 125 FinfraG zum Erwerb sämtlicher ausstehenden Aktien der Gesellschaft und vor dem Ende der Angebotsfrist (Hauptfrist) des Angebots sowie (b) mit den folgenden Mehrheitserfordernissen zu fassen: Bis zum Ende des 31. Dezember 2018 mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vertretenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2019 mit einer Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Stimmen. Wird der Aufhebungsbeschluss innerhalb der unter vorstehendem lit. (a) genannten Frist jedoch erst nach dem Vollzug der in der Übergangsvereinbarung geregelten Übertragung gefasst, erfolgt die Rückabwicklung der Übertragung.

Die Übertragungsvereinbarung liegt am Sitz der Gesellschaft für Aktionäre zur Einsicht auf.

Im Falle einer Umstrukturierung der dormakaba Gruppe wird die Übertragungsvereinbarung der neuen Struktur entsprechend angepasst und durch einen anderen Vertrag



und/oder ein anderes Institut ersetzt, ohne dass die Zwecksetzung der Übertragungsvereinbarung sowie deren Funktion und Auswirkungen wesentlich verändert werden. Dementsprechend gilt der Vorabbeschluss weiterhin.

Regensdorf, 12. Oktober 2021